

BO

FOR. BO

30.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum (Lehrpreisvergabesatzung) vom 19. Januar 2026

Seite 3 - 6

Hochschule Bochum
Der Präsident
Az.: 5-02.08 Schr

Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum (Lehrpreisvergabesatzung)

Vom 19.01.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 geändert worden ist, und des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck
- § 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung
- § 3 Auswahlausschuss
- § 4 Vergabeverfahren
- § 5 Fristen
- § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck

(1) Um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre sichtbar zu machen, überdurchschnittliches Engagement auszuzeichnen sowie einen Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Bochum für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre zu schaffen, vergibt das Präsidium der Hochschule Bochum jährlich einen Lehrpreis nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Durch die Vergabe des Lehrpreises soll die Qualität der Lehre als ein zentrales Kriterium des Qualitätsmanagements für die Hochschule Bochum etabliert werden.

§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung

(1) ¹Der Lehrpreis wird als Geldpreis jährlich durch das Präsidium der Hochschule Bochum ausgelobt. ²Das Präsidium legt die Höhe des Preisgeldes fest. ³Die Finanzierung erfolgt aus den der Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 des Studiumsqualitätsgesetzes zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmitteln.

(2) ¹Der Lehrpreis wird i. d. R. an maximal zwei Personen aus dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen. ²Die Verleihung des Lehrpreises soll im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfangs des Präsidiums oder einer anderen geeigneten Veranstaltung der Hochschule Bochum stattfinden. ³In der Laudatio bzw. Ansprache werden zudem konzeptionelle Aussagen der Preisträgerin oder des Preisträgers zur angestrebten Qualität der Lehre vorgestellt. ⁴Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Das Präsidium kann bestimmen, dass der Lehrpreis für einen Preisverleihungstermin lediglich für einen Bereich bzw. einige Bereiche oder für ein bestimmtes Fach bzw. eine Fächergruppe oder für Angehörige einer bestimmten Personengruppe gem. § 4 Abs. 1 ausgelobt wird.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises auf Basis der vom Auswahlausschuss gem. § 4 Abs. 8 erarbeiteten Beschlussempfehlung.

(5) Das Preisgeld darf von der Preisträgerin oder dem Preisträger nur mit Zweckbindung für ihre oder seine Lehre, ihre oder seine Forschung, ihre oder seine Kunstausübung und ihre oder seine künstlerischen Entwicklungsvorhaben verausgabt werden; dies ist gegenüber dem Präsidium der Hochschule Bochum nachzuweisen.

§ 3 Auswahlausschuss

(1) ¹Der Senat der Hochschule Bochum wählt einen Auswahlausschuss für die Verleihung des Lehrpreises, der aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie zwei studentischen Mitgliedern besteht. ²Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung begleitet den Auswahlausschuss administrativ-organisatorisch. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, wirkt beratend mit.

(2) ¹Der Auswahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Im Falle einer Stimmengleichheit ist in einer erneuten Abstimmung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, an der Abstimmung zu beteiligen. ⁵Diese erneute Abstimmung kann nur in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten stattfinden.

(3) Der Auswahlausschuss wird von Vertreterinnen oder Vertretern des Dezernats 3 (Kommunikation) der Hochschulverwaltung bei der Durchführung des Auswahlverfahrens insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit begleitet und unterstützt; sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte vorgeschlagen werden.

(2) Die Studierenden der Hochschule Bochum können Personen gemäß Abs. 1 für den Lehrpreis vorschlagen.

(3) ¹Vorgeschlagen sind außerdem bis zu zwei Personen jedes Fachbereichs, des Standorts Velbert/Heiligenhaus und jeder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, die bei der Studentischen Veranstaltungsbewertung, insbesondere bei der Beurteilung der Preiswürdigkeit und bei der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltungen, herausragende Werte erzielt haben. ²Der Auswahlausschuss bestimmt diese Personen auf Basis der von der Zentralen Evaluationsstelle im Dezernat 5 der Hochschulverwaltung nach Zustimmung der oder des Betroffenen zur Verfügung gestellten Daten.

(4) ¹Der Auswahlausschuss stellt ein elektronisches oder elektronisch gestütztes Verfahren bereit, über welches die Vorschläge eingereicht werden. ²Die Vorschläge müssen sich auf den Zeitraum seit der letzten Verleihung des Lehrpreises beziehen (i. d. R. die letzten zwei Semester) und eine Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

(5) Bei den Vorschlägen sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Vermittlung von qualitativ hochwertigen und aktuellen Lehrinhalten,
- Durchführung von gut vorbereiteten und adressatenbezogenen Lehrveranstaltungen,
- Verwendung von klar strukturierten, zeitgemäß aufbereiteten Lehrmaterialien,
- Verwendung methodisch-didaktisch aktivierender Lehrformate,
- Verwendung innovativer Lehrmethoden und -formate,
- Nutzung von digitalen Möglichkeiten zur Gestaltung der Lehre und zur sinnvollen Förderung des Selbststudiums,
- Praxisnähe/Anwendungsbezug,
- Förderung von unabhängigem, kreativem und kritischem Denken,
- Interprofessionalität und Interdisziplinarität,
- Förderung einer aktiven und konstruktiven Feedbackkultur,
- Begeisterungsfähigkeit/Qualität der/des Lehrenden Studierende für seine/ihre eigene Lehre zu begeistern und eine entsprechende motivierende Lernatmosphäre zu schaffen.

(6) Ehemalige Lehrpreisträgerinnen und -träger der vergangenen zwei Jahre werden bei der Vergabe der jeweils aktuellen Ausschreibungsrounde nicht berücksichtigt.

(7) Die für den Lehrpreis Vorgeschlagenen können auf den Webseiten der Hochschule Bochum vorgestellt werden, sofern sie dem zustimmen.

(8) ¹Der Auswahlausschuss bewertet die ihm zugeleiteten und die auf Basis der Bewertung der Preiswürdigkeit generierten Vorschläge unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation (Studentische Veranstaltungsbewertung), deren Freigabe er zu gegebener Zeit direkt bei der oder dem Vorgeschlagenen anfordert, und trifft aus den Vorgeschlagenen eine Vorauswahl unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 5 und 6. ²Der Auswahlausschuss verschafft sich durch Teilnahme an Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen der vorausgewählten Personen einen eigenen Eindruck von deren Preiswürdigkeit und führt bei Bedarf mit diesen Gespräche zu deren Lehr- und Lernkonzepten. ³Er erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises, die er dem Präsidium der Hochschule Bochum unterbreitet. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, kann den eingereichten Vorschlägen sowie zu den aufgrund der Bewertungsergebnisse bei der Preiswürdigkeit Vorgeschlagenen eine eigene Stellungnahme beifügen.

§ 5 Fristen

Die Frist für die Einreichung der Vorschläge gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird vom Auswahlausschuss festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum vom 30. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1043) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 19.01.2026.

Bochum, den 26.01.2026

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)